

	Pkte
<p>I.1. Strafbarkeit des A gem § 127 StGB: € 200,- = fremde bewegl körp Sache mit Tauschwert; Gewahrsamsbruch durch Einstecken; Tatbildvorsatz + Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz</p> <p>Kein § 133 StGB, weil nicht in seinem Alleingewahrsam (Praktikant)</p> <p>Strafbarkeit des A gem § 241e Abs 1 StGB: Bankomatkarte = unbares Zahlungsmittel; fehlende Alleinverfügungsbefugnis; sich verschaffen durch An-sich-Nehmen; Tatbildvorsatz + erw Vorsatz (Vorsatz, sich durch die Verwendung unrechtmäßig zu bereichern), daher vollendet</p> <p>§ 166 StGB, weil Diebstahl und Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels zum Nachteil seines Vaters, fehlende Hausgemeinschaft = unmaßgeblich</p>	2
<p>Strafbarkeit des B gem §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB: Ringe = fremde bewegl körp Sache mit Tauschwert; Gewahrsamsbruch durch Verlassen des Geschäfts (bricht Gewahrsam des C); Tatbildvorsatz + Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz</p> <p>§ 128 Abs 1 Z 5 StGB: Wert der Ringe übersteigt € 5.000,- + Vorsatz darauf</p> <p>§ 166 Abs 2 StGB nicht anwendbar, weil B für sich selbst € 1.000,- erhält</p>	2 1 1
<p>Strafbarkeit des A gem §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB: Mittäterschaft: bewusstes und gewolltes arbeitsteiliges Zusammenwirken bei der Tatausführung aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses</p> <p>§ 128 Abs 1 Z 5 StGB: Wert der Ringe übersteigt € 5.000,- + Vorsatz darauf</p> <p>Wieder § 166 StGB, weil Diebstahl zum Nachteil seines Vaters</p> <p>Kein § 133 StGB, weil nicht in seinem Alleingewahrsam (Praktikant), wie oben</p>	2 1
<p>Strafbarkeit des B gem § 83 Abs 1 StGB: Schlag; Schädelprellung + blauer Fleck = leichte KV; Kausalität; objektive Zurechnung; Verletzungsvorsatz</p> <p>RF: Einwilligung in den Erfolg durch A; gerechtfertigt gem § 90 Abs 1 StGB (gleiches Ergebnis bei Einwilligung in die Gefährlichkeit der Handlung)</p>	2 2
<p>Kein §§ 15, 127 (bzw 148a) StGB für Verwendung der Bankomatkarte</p>	1 ZP
<p>I.2. Strafbarkeit des A: straflos</p>	
<p>Strafbarkeit des B gem §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 131 StGB: Diebstahl wie oben; hA Mitgewahrsam reicht für § 131 StGB; B wird auf frischer Tat betreten; Gewaltanwendung gegen A zur Überwindung eines Widerstands = Schlag gegen Kopf des A; Tatbildvorsatz + erw VS (Absichtlichkeit, sich die weggenommene Sache zu erhalten) (ältere Ansicht: § 142 StGB, weil für § 131 StGB Alleingewahrsam erforderlich)</p> <p>§ 128 Abs 1 Z 5 StGB und § 131 StGB echte Konkurrenz</p> <p>Strafbarkeit des B gem § 83 Abs 1 StGB: Schlag; Schädelprellung + blauer Fleck = leichte KV; Kausalität; objektive Zurechnung; Verletzungsvorsatz; keine RF</p> <p>§ 83 Abs 1 StGB wird von § 131 StGB konsumiert</p>	2 1 1 1 ZP
<p>I.3. Zuständigkeit LG als ER (§ 31 Abs 4 Z 1 StPO), daher:</p> <p>A: Nichtigkeitsberufung gem § 489 Abs 1 iVm § 281 Abs 1 Z 9 lit c StPO, weil Privatanklagedelikt (§ 166 StGB) und Anklage durch StA, erfolgreich</p> <p>B: Nichtigkeitsberufung gem § 489 Abs 1 iVm § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO, weil B in Bezug auf Körperverletzung gerechtfertigt, erfolgreich</p> <p>Beneficium cohaesionis (§ 290 Abs 1 StPO) in Bezug auf § 166 StGB kommt nicht zur Anwendung, weil Nichtigkeitsgrund nur auf A zutrifft</p>	2 2 1 ZP
<p>I.4. § 166 StGB: keine Änderungen, weil einziger Gesellschafter Angehöriger des A, sog „wirtschaftl Betrachtungsweise“</p>	1,5
<p>I.5. § 262 StPO: Gericht muss B über geänderte rechtliche Beurteilung informieren und dazu hören (Überraschungsverbot), dann Verurteilung möglich</p> <p>kein § 263 StPO, weil selber Lebenssachverhalt</p> <p>Strafbarkeit des B gem § 299 StGB: B begünstigt A, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat; A wird der Verfolgung zumindest vorübergehend entzogen; Tatbildvorsatz (Absichtlichkeit)</p> <p>§ 263 StPO bzgl § 299 StGB anzuwenden; StA muss Anklage ausdehnen</p>	2 2 1

I.6. Zuständigkeit LG als Schöffengericht (§ 31 Abs 3 Z 3 StPO) keine Nichtigkeitsbeschwerde , weil Neuerungsverbot Strafberufung , weil dort kein Neuerungsverbot; OLG kann Strafe mildern ordentliche Wiederaufnahme gem § 353 Z 2 StPO wegen neuer Tatsachen; Diskussion, ob in dieser Konstellation möglich	2 1 ZP 1 1 ZP
I.7. Strafbarkeit des C gem §§ 146, 147 Abs 2 StGB: C handelt vorsatzlos; straflos Strafbarkeit des A gem §§ 12 3. Fall, 146, 147 Abs 2 StGB: Beitragshandlung = Austauschen der Steine; tatsächliche Tatausführung durch C (mangelnder Vorsatz kein Problem); Kausalität; Tatbildvorsatz + Bereicherungsvorsatz § 147 Abs 2 StGB: Wert der Steine übersteigt € 5.000,- + Vorsatz darauf Strafbarkeit des A gem §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB: Steine = fremde bewegl körp Sache mit Tauschwert, Steine im Mitgewahrsam; Gewahrsamsbruch; Tatbildvorsatz + Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz § 128 Abs 1 Z 5 StGB: Wert der Steine übersteigt € 5.000,- + Vorsatz darauf § 166 StGB , weil Diebstahl zum Nachteil seines Vaters Strafbarkeit des A gem § 165 Abs 1 StGB: keine geldwäschereitaugliche Vortat, weil aufgrund von § 166 StGB Strafdrohung nur bis zu 6 Monate FS	0,5 2 0,5 2 0,5 1 1 1 ZP
II.1. Strafbarkeit des N gem § 78 StGB N leistet durch Betreiben der Website, Versenden der E-Mail mit Information und persönliche Beratung Y Hilfe, sich selbst zu töten; Erfolg (Tod des Y) tritt ein; Kausalität; objektive Zurechnung; Tatbildvorsatz	2
II.2. Zuständigkeit: LG als Schöffengericht (§ 31 Abs 3 Z 2 StPO) Nichtigkeitsbeschwerde gem § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO, inländische Gerichtsbarkeit gegeben: Handlungsort in Österreich (Abrufbarkeit der Website nicht, Empfangen der E-Mail in Österreich diskutabel, jedenfalls persönliches Gespräch), NB nicht erfolgreich	3
III. Strafbarkeit des G gem § 133 Abs 1, Abs 2 1. Fall StGB Geld = anvertrautes Gut; durch Entnahme aus der Kasse eignet sich G die Geldbeträge zu; Tatbildvorsatz + Bereicherungsvorsatz § 133 Abs 2 1. Fall StGB: Zusammenrechnung nach § 29 StGB: ziffernmäßig bestimmte Wertqualifikation; mehrere Taten derselben Art; Betrag (€ 6.150,-) übersteigt € 5.000,-	2 2
IV.1. Beschwerde gem § 87 Abs 1 StPO an das OLG (§ 33 Abs 1 Z 1 StPO) innerhalb von 14 Tagen gegen Beschluss des LG (§ 31 Abs 1 Z 2 StPO) auf Verhängung der U-Haft Grundrechtsbeschwerde an den OGH nach dem GRBG: Verletzung des GR auf persönliche Freiheit durch strafgerichtliche Entscheidung; wenn Instanzenzug erschöpft	2 1
IV.2. Aussage nicht richtig: im Straßenverkehr gilt grds der Vertrauensgrundsatz ; Kinder sind davon ausgenommen (vgl § 3 StVO); jedoch bezieht sich Ausnahme nur auf wahrnehmbare Kinder (dh daher zB keine Strafbarkeit, wenn Autolenker objektiv sorgfaltsgemäß fährt, Kind hinter geparktem LKW hervorspringt, erfasst und verletzt wird)	2
IV.3. Aussage nicht richtig: bei schlichten Unterlassungsdelikten (zB § 94 Abs 1, § 95 Abs 1 1. Fall StGB) keine Prüfung der Quasikausalität, weil kein Erfolg; bei erfolgsqualifizierten Unterlassungsdelikten (zB § 94 Abs 2, § 95 Abs 1 2. Fall StGB) und unechten Unterlassungsdelikten Prüfung der Quasikausalität; generell Quasikausalität, nicht Kausalität	2
ZP für Gesamteindruck	58 + 6
Gesamt	ZP